

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2020

Gesundheit schützen beim Schweißen

Abgesehen vom hohen Unfallaufkommen zeigen Statistiken: Personen, die Schweißarbeiten durchführen, haben einen hohen Anteil bei den obstruktiven Atemwegserkrankungen (z. B. Bronchitis oder Asthma) und bei den durch Chromverbindungen verursachten Lungenkrebs Erkrankungen.

„Diese Erkrankungen entwickeln sich erst über Jahre, sodass Beschäftigte die Folgen oft erst spät – oder zu spät – zu spüren bekommen“, erklärt Privatdozent Dr. Wolfgang Zschesche vom Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA).

Jedes Verfahren hat sein Risiko

Die Schweißverfahren werden anhand der eingesetzten Energien wie Gas,

Strom, Laser oder Reibung klassifiziert. Von großer Bedeutung sind die elektrischen Verfahren. Dazu gehören etwa das Metall-Inertgas-, Wolfram-Inertgas- und Lichtbogenhandschweißen. Jedes dieser Verfahren birgt andere Risiken, wie optische Strahlung, elektrischen Strom, Brand- und Explosionsgefahr, die Freisetzung gesundheitsgefährdender Gase und Rauche oder die Verdrängung von Sauerstoff in der Atemluft.

Schutzmaßnahmen ergreifen

Welche Art von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) verwendet werden muss, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Wichtig ist, dass sowohl das Schweißverfahren als auch umgebungsbedingte Einflüsse berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollten Schweißverfahren mit geringer Freisetzung gesundheitsgefährdender Stoffe verwendet werden. Lüftungstechnische Maßnahmen sind erforderlich.

Sind diese aus technischen Gründen nicht möglich oder nicht ausreichend, muss geeigneter Atemschutz gestellt werden. „In der Praxis haben sich gelbbläseunterstützte Schweißhelme bewährt, die den Atemwiderstand nicht erhöhen“, erklärt Lehnert. Sicherheitsbeauftragte können sich dafür einsetzen, dass in ihrem Betrieb die notwendigen Maßnahmen ergriffen und von den Beschäftigten genutzt werden.

Die richtige PSA

Grundsätzlich muss beim Schweißen schwer entflammable Kleidung getragen werden, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11611 erfüllt. Wichtig ist, dass die Kleidung hochgeschlossen getragen wird und nicht mit entzündlichen Stoffen, wie Ölen oder Fetten, verunreinigt ist. Der Schutz des Körpers vor Strahlung, Schweißrauch und Schweißgasen sowie Metall- und Schlackespritzern wird zusätzlich durch Schweißerschutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe mit Stulpen, eine Lederschürze sowie Gesichts- und Augenschutz gewährleistet.

Persönliche Schutzausrüstung

Schweißen ist eine Tätigkeit, bei der es leicht zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden kommen kann. Daher haben die Gefährdungsbeurteilung und die Persönliche Schutzausrüstung bei dieser Arbeit einen besonders hohen Stellenwert.



„Es müssen Schweißhelme oder Visiere über dem Gesicht getragen werden, die ein auf die Schweißaufgabe abgestimmtes Augenschutzglas gegen optische Strahlung enthalten“, betont Zschesche. Besonders kritisch ist die UV-Strahlung beim Lichtbogenschweißen, da sie zu sonnenbrandähnlichen Hauterkrankungen führen kann. Auch das Verblitzen der Augen ist möglich.

Ausrüstung für zusätzlichen Schutz
Spezielle Arbeitsbedingungen können Ergänzungen der PSA erfordern. Bei Überkopparbeiten etwa sollte zum Schutz gegen Strahlung und Spritzer zusätzlich ein schwer entflammbarer Kopf- und Nackenschutz getragen werden. Nicht zu unterschätzen ist Lärm. Deshalb muss in ausgewiesenen Lärm-bereichen stets ein Gehörschutz zur

PSA gehören. Zusammen mit technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen macht die jeweils geeignete PSA das Schweißen sicher.

Informationen zum Themenfeld Schweißen: [dguv.de](https://www.dguv.de) © Webcode: d545046

Dieser Beitrag erschien zuerst in Arbeit und Gesundheit 3/2020. Wir danken für die Erlaubnis zum Abdruck.

Einheitlicher Arbeitsschutz gegen das Coronavirus

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben daher gemeinsam den Arbeitsschutzstandard COVID 19 herausgegeben.

- Lüftung
- Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte
- Homeoffice
- Dienstreise und Meetings.



Die Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Grundlage der Überlegungen ist das Abstandsgebot: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Der neue Arbeitsschutzstandard definiert hierfür technische Lösungen in den Bereichen

- Arbeitsplatzgestaltung
- Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume
- Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Bei den besonderen organisatorischen Maßnahmen geht es neben Sicherstellung ausreichender Schutzabstände um

- Arbeitsmittel und Werkzeuge,
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung,
- Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung,
- Zutritt betriebsfremder Personen,
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle und den
- Umgang mit psychischen Belastungen durch Corona.

Die besonderen personenbezogenen Maßnahmen umfassen

- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen.

Hier finden Sie die Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards:

• www.bmas.de © **Schwerpunkte**
© Informationen zu Corona © Arbeitsschutz während Corona © Download Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard beruht auf den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und hat keine unmittelbare Rechtsqualität. Vielmehr konkretisiert er die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts. Der Arbeitsschutzstandard ist damit eine Orientierung, die den Betrieben und Einrichtungen weitgehend Rechts- und Handlungssicherheit gibt. Maßgeblich bleibt jedoch stets die konkrete Situation beim Arbeitgeber oder Dienstherrn vor Ort, wo der gesetzlich vorgegebene Infektions- und Arbeitsschutz durch passende Maßnahmen sichergestellt werden kann und muss.

Besondere Branchen, besondere Anforderungen

Foto: visonof/AdobeStock

An manchen Arbeitsplätzen übernehmen die Beschäftigten ein besonders breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten mit physischen und sozialen Gefahren sowie psychischen Gefährdungen. Wenn die genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aber auch Sie als SiBe unter www.ukbw.de Informationen & Service Coronavirus – Information und Unterstützung zusätzliche Hinweise für diese Branchen erhalten.

Beispiele für besondere Konstellationen während der Coronapandemie:

Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen wird ständig kommuniziert, und im Normalfall ist das auch gut so, schließlich sollen Kinder in das Leben in einer Gemeinschaft eingeführt werden. In Zeiten hoher Infektionsgefahren wird diese Stärke zum Schwachpunkt, denn die Kita-Leitung muss nicht nur den eigenen Beschäftigten, sondern Eltern, Erziehungsberechtigten, Abholenden und Dritten auf einfache Weise verdeutlichen können, welche Hygieneregeln gelten. Die UKH hat deshalb drei verschiedene Muster-Aushänge für die Kita-Tür bzw. ihren Eingangsbereich zu den Themen Mindestabstand beim Warten (Bring- und Abholsituation), Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (beim Warten oder bei der Übergabe der Kinder) und Ansteckungsgefahr bei Krankheitssymptomen. Drucken Sie diese Infos einfach aus und nutzen Sie sie sofort! www.ukh.de
Webcode: K147

Einsatzkräfte

Beschäftigte von nicht-medizinischen Hilfeleistungsunternehmen und Einsatzkräfte der (freiwilligen) Feuerwehr sind ähnlich wie Mitarbeitende im Gesundheitswesen bei ihrer Tätigkeit besonders gefährdet und betroffen.

Seniorenheime, Gesundheitsdienst und Kliniken

Pflegekräfte, Mitarbeitende in medizinischen Einrichtungen, Kliniken und Praxen stehen seit Beginn der Pandemie unter besonderem, mehrfachem Druck. Wegen der zahlreichen Kontakte mit Menschen ist ihr persönliches Infektionsrisiko erhöht, gleichzeitig aber müssen sie auch befürchten, das Virus bei einer etwaigen Ansteckung an Angehörige und Freunde oder an Kollegin-

nen und Kollegen sowie Patientinnen und Patienten weiterzugeben.

Die Beschäftigten benötigen neben ausgefeilten Schutzmaßnahmen (u. a. mit PSA) Unterstützung und Beratung, um Belastungs- und Stressreaktionen zu bewältigen. Links zu den Empfehlungen zu Schutz- und Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie Informationen zu psychischen Belastungen im Rahmen der Pandemie für Unternehmen sind ebenfalls zu finden.

Tipp: Unter www.dguv.de
Webcode d1182748 finden Sie noch mehr Hinweise auf branchenspezifische Präventionstipps für Unternehmen. ■

Was jeder SiBe tun kann – Aushänge als Erinnerungsstütze

Die Corona-Hygieneregeln sollen den Kolleginnen und Kollegen „in Fleisch und Blut“ übergehen. Dazu kann es hilfreich sein, die wichtigsten Informationen als Aushänge in Gemeinschaftsbereichen, im Intranet oder als Ausdrucke für jeden einzelnen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Falls Ihr Arbeitgeber zusätzliche Services anbietet, etwa Beratung bei Ängsten oder - ä, können Sie auch auf diese Angebote hinweisen.

<https://publikationen.dguv.de>

Auf der Startseite finden Sie Publikationen zur Arbeit während der Coronapandemie, u. a. das DGUV-Plakat „Mund-Nase-Schutz und Atemschutz-Maske: Wo liegt der Unterschied?“ sowie das Plakat „Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“



Gefährliche Stoffe sicher von A nach B transportieren

Auch in Bürobetrieben fallen einmal Stoffe an, die gefährlich sind – ob das Farben und Klebstoffe sind, die bei der Vorbereitung einer Ausstellung anfallen, oder Trockeneis, das auf der Firmenparty die Getränke kühlt. In Werkstätten, Lagern oder Garagen lässt sich der Umgang mit gefährlichen Stoffen ohnehin nicht vermeiden. Wie plant man Transporte und Zwischenlagerung so, dass nichts passiert?

Arbeitgeber, SiFa und Betriebsarzt müssen auch die geringfügige Verwendung von Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und Schutzmaßnahmen treffen. Erfahrungsgemäß sind die zugehörigen Informationen vielen Kolleginnen und Kollegen trotz Unterweisung nicht immer präsent. Da ist es gut, wenn Sie als SiBe ein Auge darauf haben, dass niemand sich unnötig in Gefahr begibt.

Anhand der geltenden Rechtsvorschriften kann man zwei Gefahrenbereiche unterscheiden:

1. Risiken durch die Verpackung, den Transport sowie das Be- und Entladen bzw. den Umschlag von Gefahrgut. Die

einschlägigen Anforderungen an die Sicherheit sind im Transportrecht festgelegt. Eine der Basisanforderungen beim Transport: Alle Teile der Ladung müssen so gesichert werden, dass sie auch bei einer Vollbremsung nicht verrutschen.

2. Risiken durch u. a. Lagerung, Aufbewahrung, Ab- und Umfüllung, Entsorgung und innerbetrieblichen Transport von Gefahrstoffen bzw. gefahrstoffhaltigen Materialien etc. Rechtliche Anforderungen sind im Arbeitsschutz-, aber auch u. a. im Umweltrecht festgelegt. In Deutschland regelt die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Wann immer es möglich ist, sollten Gefahrstoffe oder gefahrstoffhaltige Substanzen im Originalgebinde transportiert werden. Gefahrstoffe dürfen nicht beliebig zusammen gelagert und transportiert werden. Es kann nicht schaden, wenn Sie als SiBe sich die Betriebsanweisungen für Gefahrgüter und Gefahrstoffe vornehmen und sich vergewissern, dass die oft anspruchsvollen Vorgaben auch wirklich umgesetzt werden.

Wenn beim Transport etwas schief geht

Achten Sie in den jeweiligen Betriebsanweisungen besonders auf die Rubrik „Verhalten im Gefahrenfall oder bei Unfällen“, damit Sie wissen, was bei Leckagen, Gefahrstoffaustritt aus beschädigten Verpackungen etc. zu tun ist.

Wenn Sie z. B. brennbare Substanzen mit Tüchern aufnehmen, sollten diese bis zur Entsorgung in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.



Tipp: Falls einige Angaben fehlen, finden Sie bzw. die betroffenen Kolleginnen und Kollegen diese im jeweiligen, zu den Substanzen und Materialien gehörigen Sicherheitsdatenblatt in den Kapiteln 7 „Handhabung und Lagerung“, 5 „Maßnahmen zur Brandbekämpfung“ und 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“. Wichtig ist übrigens auch, dass Sie wissen, welches Löschmittel ggf. für eigene Brandlöschversuche geeignet ist.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2020

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB/UK Berlin

Inhaber und Verleger:

Unfallkasse Baden-Württemberg

Verantwortlich: Siegfried Tretter, Geschäftsführer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Karsta Herrmann-Kurz, UKBW

Anschrift: Unfallkasse Baden-Württemberg, Augsburgener Straße 700, 70329 Stuttgart

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☛ SiBe@ukbw.de

Webtipp

☛ www.bgrci.de © Suche: „KB 008“
© „Gefahrgut im Pkw und Kleintransporter“ (Kleinmengen, Kurzinfor)

☛ www.bgrci.de © Suche: „T 057“
© Ladungssicherung beim Transport (Infoblatt)

☛ www.bmvi.de © Suche: „Beförderung gefährlicher Güter“ © Die Beförderung gefährlicher Güter (Grundsatzinformationen des Bundesverkehrsministeriums)